

(2) Der Besteller kann wegen der Menge, die für den betreffenden Artikel festgelegt ist, vom Liefervertrag zurücktreten, wenn der Lieferer seiner Verpflichtung zur Lieferung von Musterkupons nicht nachkommt. In diesem Falle treten die gleichen Rechtsfolgen wie beim Rücktritt nicht termingerechter Lieferung ein.

Teil B

Besonderer Teil

I.

Erzeugnisse der Wollen- und Seiden-, Baumwoll- und Volltuch-Industrie, ohne Konfektion

§10

Spezifizierung

(1) Die Partner können für die Lieferungen des letzten Monats des Lieferhalbjahres die Verträge mit einer Grobspezifikation abschließen. Sie muß mindestens die Bezeichnung des Leistungsgegenstandes nach Sortiment, Gewebeplanposition und Liefermenge enthalten.

(2) Die Feinspezifikation für den letzten Monat des Lieferhalbjahres muß dem Lieferer 3 Monate vor Beginn des Liefermonats vorliegen. Die Feinspezifikation hat im Rahmen der vorhandenen Garnbestände bzw. der disponierten 'Garne zu erfolgen.

§11

Abänderungstermine

Der Besteller kann die Änderung der vereinbarten Farben bzw. Dessins zu folgenden Terminen verlangen:

- a) Köpergewebe (schwefelgefärbt) aus Baumwolle
4 Wochen vor Beginn der Lieferfrist,
- b) für stückgefärbte Gewebe
6 Wochen vor Beginn der Lieferfrist,
- c) für bedruckte Gewebe in den Kolorits und beschichtete Gewebe
8 Wochen vor Beginn der Lieferfrist,
- d) für hochveredelte stückgefärbte Gewebe
9 Wochen vor Beginn der Lieferfrist,
- e) für alle anderen Gewebe
12 Wochen vor Beginn der Lieferfrist.

§12

Stücklängen, Masse, Stückbezeichnungen bei Lieferungen an den Binnenhandel

(1) Das Gewicht eines Stoffballens darf 15 kg nicht übersteigen. Die Stücklänge wird auf etwa 50 m begrenzt; bei Baumwollgeweben gilt diese Begrenzung nur für Stücke über 130 cm Breite.²

(2) Wird vom Besteller innerhalb der Festlegung im Abs. 1 eine Ballenteilung verlangt, so ist der Lieferer hierzu verpflichtet. Er ist berechtigt, für jede Teilung bis zu 1,50 MDN zu berechnen.

(3) Wird vom Lieferer ein Stück in Teilen geliefert, so muß das auf dem Etikett mit Maßangabe vermerkt sein. Die einzelnen Teile dürfen nicht unter 12,50 m liegen. Der Anteil dieser Teilstücke darf 20⁰/_n der insgesamt je Artikel bestellten Menge nicht überschreiten.

(4) Die Stücke sind auf Wickelpappen oder Papprollen aufzuschlagen.

(5) Für die Erzeugnisse der Wollen- und Volltuchindustrie sollen bei Ballenaufmachungen vom Hersteller Maßbänder eingelegt werden, sofern dadurch in den Geweben keine Druckstellen entstehen.

II.

Raumtextilien und Spitzen

§13

Spezifizierung

Für die Lieferungen jeweils des II. Quartals des Planhalbjahres kann die Einteilung innerhalb folgender Fristen vor Beginn der Lieferfrist erfolgen:

- a) bei stückgefärbten Geweben und Stickereierzeugnissen spätestens 8 Wochen,
- b) bei garn- (strang)-gefärbten Geweben und Stickereierzeugnissen spätestens 12 Wochen.

§14

Stücklängen, Masse, Stückbezeichnungen

(1) Die Stücklängen dürfen betragen

	Höchstlänge	Mindestlänge
a) bei Möbelbezugsgeweben	40m	10 m
b) bei Dekostoffen	50m	10 m
c) bei Gardinen ohne Florentiner und synthetischen Gardinen	50m	10 m
d) bei Florentiner Gardinen	50m	8 m
e) bei synthetischen Gardinen	50 m	8 m
f) bei Läuferstoffen	25 m	5 m
g) bei Auslegeware Breite	ab 150 cm 20 m	5 m.
h) bei Bobinetspitzengeweben	—	2 m
i) bei übrigen Spitzengeweben	—	4,40 m.

Der Anteil der Minderlängen bis zu 20 m darf bei den Positionen der Buchstaben a bis d 20 % der insgesamt bestellten Menge nicht überschreiten.

- h) bei Bobinetspitzengeweben — 2 m
- i) bei übrigen Spitzengeweben — 4,40 m.